



### Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur  
Feststellung nach § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Ein-  
dämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
(Feststellung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35)

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 1 a Abs. 3 i.V.m. §§ 6 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. 6 a Abs. 3 S. 1; 6 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. 6 a Abs. 4 S. 1; 6 a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. 6 a Abs. 7 S. 1; 6 b Abs. 3 S. 1; 7 Abs. 3 S. 1; 7 a Abs. 3 S. 1; 7 b Abs. 3 S. 1; 7 c Abs. 3 S. 1; 7 d Abs. 3; 7 e Abs. 3; 7 f Abs. 3; 7 g Abs. 2 S. 1; 8 Abs. 8; 9 Abs. 3 S. 1; 9 Abs. 5 S. 2; 9 a Abs. 3; 10 b Abs. 2; 11 Abs. 4 S. 6; 14 a Abs. 1 S. 5; 16 Abs. 3; 16 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a sowie § 32 Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird rechtsverbindlich festgestellt, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont **ab dem 02.06.2021** als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von **weniger als 35** Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gilt.
2. Ab diesem Zeitpunkt gelten die in der Nds. Corona-Verordnung genannten Schutzmaßnahmen, die an die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen knüpfen.

### Begründung:

Gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO sind für Regelungen der Nds. Corona-Verordnung, die für die Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) knüpfen, die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zu Grunde zu legen.

Unterschreitet nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 der Nds. Corona-VO in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 2 Nds. Corona-VO gilt § 1 a Abs. 2 Satz 2 der Verordnung entsprechend. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung erfolgt die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert-Koch-



Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont hat die 7-Tage-Inzidenz erstmals am Mittwoch, den 26.05.2021 den maßgeblichen Schwellenwert von 35 unterschritten (24,9). In der Zeit vom 27.05.2021 bis zum 31.05.2021 ergaben die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Hameln-Pyrmont Werte von 21,5, 17,5, 14,8, 9,4 (Sonntag, der 30.05.2021) und 8,8. Somit lag die 7-Tage-Inzidenz am Montag, den 31.05.2021 den fünften Werktag in Folge unter 35. Der übernächste Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts ist Mittwoch, der 02.06.2021.

Ab diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Schutzmaßnahmen:

1. §§ 6 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. 6 a Abs. 3 S. 1; 6 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. 6 a Abs. 4 S. 1; 6 a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. 6 a Abs. 7 S. 1 Nds. Corona-VO (Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen),

2. § 6 b Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-VO (Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos),

3. § 7 Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-VO (Gedenkstätten),

4. § 7 a Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-VO (Zoos, Tierparks und botanische Gärten),

5. § 7 b Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-VO (Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen),

6. § 7 c Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-VO (Freizeitparks),

7. § 7 d Abs. 3 Nds. Corona-VO (Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten),

8. § 7 e Abs. 3 Nds. Corona-VO (Seilbahnen),

9. § 7 f Abs. 3 Nds. Corona-VO (Schwimmbäder, Saunen, Thermen),

10. § 7 g Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO (Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen),

11. § 8 Abs. 8 Nds. Corona-VO (Beherbergung),

12. §§ 9 Abs. 3 S. 1; 9 Abs. 5 S. 2 Nds. Corona-VO (Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen),

13. § 9 a Abs. 3 Nds. Corona-VO (Einzelhandel),

14. § 10 b Abs. 2 Nds. Corona-VO (Körpernahe Dienstleistungen),

15. § 11 Abs. 4 S. 6 Nds. Corona-VO (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten),



16. § 14 a Abs. 1 S. 5 Nds. Corona-VO (Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen),

17. § 16 Abs. 3 Nds. Corona-VO (Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen),

18. § 16 a Abs. 3 Nds. Corona-VO (Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel).

Die rechtsverbindliche Feststellung erfolgt im Übrigen auch für den Fall, dass der Wegfall von Schutzmaßnahmen an die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 an den Fünftagesabschnitt gem. § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung geknüpft wird.

### **Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden

Hameln, den 31.05.2021

Im Auftrag

  
Heidi Pomowski